jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/1 4Ob43/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1992

Norm

ABGB §43 A
UWG §9 B1

Rechtssatz

Rechtsanwälte sind in Ausübung ihres Berufes nicht gehalten, sämtliche Vornamen anzuführen. Gemäß § 9 Abs 1 RL-BA 1977 hat der Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes seinen akademischen Grad, Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" zu führen. Eine Anordnung, daß sämtliche Vornamen (unabgekürzt) geführt werden müßten, enthält diese Berufsausübungsregel somit nicht. Das Weglassen einzelner Vornamen oder das Abkürzen eines von mehreren Vornamen durch einen Rechtsanwalt macht daher den Gebrauch seines Namens nicht unlauter.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 43/92
  Entscheidungstext OGH 01.09.1992 4 Ob 43/92
  EvBl 1993/41 S 203 = ÖBl 1992,216

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0009340

Dokumentnummer

JJR_19920901_OGH0002_0040OB00043_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at